


Die übergeordnete Aufsicht über die Staatsanwaltschaft Stuttgart steht zunächst der Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart zu. Mit Schreiben vom heutigen Tage haben wir Ihre Eingabe daher zuständigkeithalber dorthin weitergegeben, insbesondere soweit Sie sich gegen den Umfang und – wenn ich es richtig verstehe – auch gegen die Dauer der Beschlagnahme wenden. Sie werden von der Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart noch eine weitere Nachricht erhalten.

Lediglich ergänzend weise ich insoweit auf folgendes hin: Mit Verfügung vom 7. März 2006 hat die Staatsanwaltschaft Stuttgart einige wenige der beschlagnahmten Gegenstände wieder an die Nix Gut GmbH zurückgegeben. Im Übrigen wurde die Beschlagnahme jedoch aufrecht erhalten, weil der Großteil der Gegenstände nicht nur als Beweismittel von Bedeutung wäre, sondern eingezogen werden müsste, sofern die Rechtsauffassung der Staatsanwaltschaft Stuttgart hinsichtlich der Strafbarkeit der Gegenstände durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung bestätigt wird. Soweit Sie sich durch die Beschlagnahme dieser Gegenstände unverhältnismäßig belastet sehen, hat es die Nix Gut GmbH selbst in der Hand, die Frage der Rechtmäßigkeit der Beschlagnahme zu klären, indem sie hiergegen den nach der Strafprozessordnung vorgesehenen Rechtsbehelf einlegt. Sollten Sie hierzu nähere Rechtsberatung benötigen, regen wir an, dass Sie sich anwaltlicher Hilfe bedienen.

Was die Frage der Entscheidung der umstrittenen Rechtsfrage anbelangt, kann ich Ihnen zur augenblicklichen Situation mitteilen, dass neben dem die Nix Gut GmbH betreffenden Ermittlungsverfahren vor allem ein Strafverfahren anhängig ist, das sich derzeit in der Berufungsinstanz beim Landgericht Stuttgart befindet. Ich bitte um Verständnis, dass ich Ihnen Einzelheiten zu diesem Verfahren aus Datenschutzgründen leider nicht mitteilen kann.

Uns ist bewusst, dass das aktuell laufende Ermittlungsverfahren die Nix Gut GmbH und besonders deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter belastet. Ich bitte aber um Verständnis, dass es in der gegebenen Situation sowohl Herrn Justizminister Prof. Dr. Goll als auch dem Justizministerium verwehrt ist, etwa mit einer Weisung die Ermittlungen zu beenden.

Mit freundlichen Grüßen


Brauneisen
Ministerialdirigent